



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

**Gegen Empfangsbekanntnis
Holwerd Trucking
Fahrenheitslaan 6 H
9207 HE DRACHTEN - AZEVEN
NIEDERLANDE**

01. Juni 2017

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

52.02.03-009/2017.0003
01.06.2017

Auskunft erteilt:

Frau Kosmeier

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1563

Telefax:

+49 (0)251 411-81563

Raum: N4044

E-Mail:

Ingrid.kosmeier
@brms.nrw.de

**Abfallwirtschaft,
Vollzug des § 54 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
sowie der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)**
Ihr Antrag vom 06.03.2017

Anlagen: 1. Antragsvordruck
2. Erlaubnis
3. Auflagen und Hinweise

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Straße 9
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei mir den beigefügten Antrag (Anlage 1) auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis gemäß § 54 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit der AbfAEV gestellt.

Die beigefügte Beförderungserlaubnis übersende ich Ihnen **gegen Empfangsbekanntnis**.

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 - 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 - 3300

Die Bezirksregierung Münster ist gemäß

- Ziffer 30.1.5 ZustVU

zuständig für die Entscheidung über die Beförderungserlaubnis gem. § 54 KrWG in Verbindung mit der AbfAEV.

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000
0818 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452

Gebührenberechnung

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig.





Die Gebühr für Entscheidungen nach § 54 KrWG in Verbindung mit der AVerwGebO NRW Tarifstelle 28.2.1.25 fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. Der Gebührenrahmen wurde wie folgt festgelegt:

- a) Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG)
Gebühr: Euro 500 bis 1000
- b) Änderung einer bestehenden Erlaubnis, soweit die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen hat.
Gebühr: Euro 200 bis 1000

Daraus ergibt sich für die Genehmigung eine Gebühr in Höhe von:

750,00 EURO

in Worten: Siebenhundertfünfzig EURO

Im Zusammenhang mit der Zahlung der Gebühr ist folgendes zu beachten:

In connexion with the transfer of the fee to our account please consider the following:

Zahlungsfrist /	30. Juni 2017
time allowed for payment	14 Tage/days
Bank/bank	Landesbank Hessen Thüringen
IBAN	DE59 3005 0000 0001 6835 15
Swift code/BIC	WELADED
Vertragsgegenstand	733140000250925

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur dann verbucht werden, wenn die Zahlung unter Angabe der Nummer des Vertragsgegenstandes erfolgt. Bitte geben Sie daher in jedem Fall die Nummer des Vertragsgegenstandes bei der Zahlung an.



Bitte ziehen Sie die Kosten für die Banküberweisung nicht von der Gebühr ab.

Seite 3 von 5

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'I. Kosmeier'.

Ingrid Kosmeier

Anlage: - Angaben zu den genannten Vorschriften



Angaben zu den genannten Vorschriften:

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I S. 567)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)
AbfAEV	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2017 (GV.NRW. S. 484)
DL-RL-Gesetz NRW	Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normen in NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) vom 17.12.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. Ausgabe 2009 Nr. 41 S. 853 bis 870)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106, 3145)



ERVVO VG/FG **Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den
Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW
(Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und
Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)**

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Holwerd Trucking
Fahrenheitslaan 6 H
9207 HE DRACHTEN - AZEVEN
NIEDERLANDE

Erlaubnis erteilende Behörde

Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer Straße 9
48147 Münster

Vorgangsnummer:

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

s. Anlage 2 und 3

3. Kostenentscheidung

s. Anschreiben



Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Ort

Münster

Datum (TT.MM.JJJJ)

01.06.2017

Unterschrift **Bezirksregierung Münster**
 im Auftrag
J. Voswell



BARCODEFELD 75x15mm

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erstmaliger Antrag

Änderungsantrag

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt):

1 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

Holwerd Trucking

1.2 Straße

Fahrenheitlaan

Hausnr. 6H

1.3 Bundesland (2-stellig) PLZ

9207HE

Ort

Drachten-Azeven

1.4 Staat (2-stellig)

NL

1.5 Für Antragsteller, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Makertätigkeit.

Bundesland (2-stellig) PLZ

Ort

1.6 Telefon

0031 519 562 364

Telefax

US-Identnr.

1.7 Mobiltelefon

E-Mail:

michiel@its-holwerd.nl

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

2.1 Sammeln, Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.2 Befördern, Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

ZNLE59898

2.3 Handeln, Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.4 Makeln, Makernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt bzw. bei der zuständigen Stelle angefordert:

3.1 die Gewerbeanmeldung,

3.2 ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist,

3.3 eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralkregister (Belegart 9), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,

3.4 der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind,

3.5 der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die öffentliche Straßen befahren, auf öffentlichen Straßen befördern.

BARCODEFELD 75x15mm



6 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

6.1

Für weitere Vermerke verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

7 Versicherung und Unterschrift

7.1 Es wird versichert, dass

- der Antrag nach bestem Wissen ausgefüllt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden.

7.2 Ort

Drachten

Unterschrift

[Handwritten Signature]

7.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

6/3/17



Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Anlage 2

Erlaubnis gemäß § 54 KrWG

Holwerd Trucking
Fahrenheitslaan 6 H
9207 HE DRACHTEN - AZEVEN
NIEDERLANDE

zuständige Erlaubnisbehörde

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

Aktenzeichen
52.02.03-009/2017.0003

Beförderernummer:
ZNLE59898

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 06.03.2017 wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Anzeigen- und Erlaubnisverordnung eine Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. **Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.**

Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Aufnahme weiterer Auflagen erteilt:

- für die Tätigkeit **Befördern von gefährlichen Abfällen.**
- ab dem Ausstellungsdatum **unbefristet.**
- für **alle Abfallarten** des z. Zt. gültigen Abfallkataloges.
- in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Erlaubnis kann, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Nichteinhalten der Auflagen und Bedingungen dieser Genehmigung oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

Auflagen

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In den zum **Sammeln oder Befördern** benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

bei Transporten innerhalb Deutschlands

- => eine Kopie dieser Erlaubnis und des Antrages (Anlage 1),
- => Angaben aus dem Begleit- und Übernahmeschein in Papierform oder elektronisch gem. § 18 Abs. 2 NachwV

Anlage 2

bei grenzüberschreitenden Transporten

- => eine Kopie dieser Erlaubnis und des Antrages,
- => eine Kopie der Notifizierung und der zugehörigen Zustimmungen der Import-, Transit- und Exportländer,
- => die Ausfertigung des europäischen Begleitscheines (Versand-/ Begleitformular)

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhalts (z.B. Angaben zum Sammler, Beförderer, Händler und Makler oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Beim Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person(en) ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mit den erforderlichen Nachweisen anzuzeigen.

Die Erlaubnis wird mit folgenden weiteren Auflagen und Hinweisen verbunden: **Siehe Anlage 3**

Hinweise

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.

Gebühren:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Gebührenbescheid siehe Anschreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung: siehe Anschreiben.

Ort	Datum	Unterschrift
Münster	01.06.2017	Bezirksregierung Münster Im Auftrag <i>J. Kosmeier</i> Ingrid Kosmeier 

Anlage 3 zum Bescheid vom 01.06.2017 (52.02.03-009/2017.0003)

1. Bedingungen:

Es dürfen keine Tatsachen bekannt sein, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben.

Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für Ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

Die eingesetzten Transportfahrzeuge müssen über eine ausreichende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung verfügen. Diese Erlaubnis wird sofort und unabhängig von der in der Erlaubnis genannten Befristung ungültig, wenn die Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß Auflage 2.2 dieser Anlage 3 nicht mehr besteht.

2. Auflagen:

- 2.1 Diese Erlaubnis gilt für die Firma Holwerd Trucking, DRACHTEN - AZEVEN, NIEDERLANDE für die **Befördern** von gefährlichen Abfällen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Genehmigung gilt nicht für solche Abfälle, die den Gemeinden zur Einsammlung zu überlassen sind.
- 2.2 Der Erlaubnisinhaber hat Personen-, Sach- und Gewässerschäden über die Kfz-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Sofern die Fahrzeuge mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, sind Sach- und Gewässerschäden ausreichend mitversichert. Sofern die Fahrzeuge nicht mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, muss aus der Police eindeutig hervorgehen, dass Sach- und Gewässerschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Mio. EURO und Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 7,5 Mio. EURO im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung versichert sind. Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen. Eine Kopie der Police oder der Bestätigung ist beim Transport im Fahrzeug mitzuführen.
- 2.3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person im Rahmen dieser Erlaubnis ist:

Louw Lippe van der West, geb.: 12.01.1982



Änderungen dieser Person(en) sind mir unverzüglich mit entsprechenden Unterlagen (polizeilichen Führungszeugnis, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und Fachkundenachweis) anzuzeigen.

- 2.4 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter bzw. Geschäftsführer des Unternehmens ist:

Louw Lippe van der West, geb.: 12.01.1982

Ändern sich wesentliche Umstände, die der Erlaubnis zugrunde liegen (Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6, 4.7 der Anlage 3), so ist insoweit eine neue Erlaubnis erforderlich.

- 2.5 Für die jeweils wahrgenommene Sammlungs- und Beförderungstätigkeit muss das sonstige Personal (z.B. Fahrer) die erforderliche Sachkunde besitzen. Die notwendige Sachkunde ist an den konkreten Umständen zu orientieren und erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes. Der Einarbeitungsplan für das sonstige Personal ist mir auf Verlangen vorzulegen.
- 2.6 Mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit darf der Sammler, Beförderer, Händler und Makler einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser die jeweils wahrgenommene Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit gemäß § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angezeigt hat oder, falls für die beauftragte Tätigkeit notwendig, im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist.
- 2.7 Mit der Sammlung darf erst begonnen werden, wenn durch schriftliche oder telefonische Abstimmung mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage sichergestellt ist, dass die Abfälle unmittelbar nach Beendigung der Einsammlung von der Entsorgungsanlage übernommen werden.
- 2.8 Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden.
- 2.9 Die Abfälle sind so zu transportieren, dass während des Transportvorganges Ladungsverluste (z.B. Herabfallen, Abwehen einschl. Staubeentwicklung) sicher ausgeschlossen werden.
- 2.10 Gemäß § 55 KrWG haben Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit Warntafeln zu kennzeichnen.

Zwei rechteckige rückstrahlende weiße Warntafeln in Größe von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe mit der schwarzen Aufschrift "A" (Buchstabengröße 20 cm, Schriftstärke 2 cm) sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 m über die Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen.



3. Hinweise

3.1 „Sammler von Abfällen“ im Sinne des § 3 Absatz 10 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle sammelt.

„Beförderer von Abfällen“ im Sinne des § 3 Absatz 11 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert.

„Händler von Abfällen“ im Sinne des § 3 Absatz 12 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Handeln mit Abfällen gerichtet ist, oder im Rahmen öffentlicher Einrichtungen (z.B. kommunale Entsorgungsbetriebe oder Wertstoffhöfe) in eigener Verantwortung Abfälle erwirbt und weiterveräußert; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich.

„Makler von Abfällen“ im Sinne des § 3 Absatz 13 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Makeln von Abfällen gerichtet ist, oder im Rahmen öffentlicher Einrichtungen für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgt; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich.

„Abfallbewirtschaftung“ im Sinne dieses Gesetzes sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden (§ 3 (14) KrWG)



Bezirksregierung Münster

Empfangsbescheinigung über
Erlaubnis vom 01.06.2017 – Az.: 52.02.03-009/2017.0003
Firma Holwerd Trucking, DRACHTEN - AZEVEN, NIEDERLANDE

Sofort zurück:

Die o.g. Unterlagen habe ich heute erhalten.

Bezirksregierung Münster

Dezernat 52 (Zi.: N4044)

48128 Münster

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Fax: +49 251 411 81563